



Die Ratsfraktion der Bürger für Bad Oeynhausen

Entwurf für die Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in Bad Oeynhausen zu erleichtern, fördert die Stadt Bad Oeynhausen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines

Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen, das - gerechnet ab Bezugsfertigstellung - mindestens 30 Jahre alt ist.

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüssen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Bad Oeynhausen berücksichtigt.

2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung / Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Bad Oeynhausen folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und / oder die



Die Ratsfraktion der Bürger für Bad Oeynhausen

Antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

Bei Antragstellung ist der Stadt Bad Oeynhausen die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Laufende jährliche Förderung von Altbauten

Die Stadt Bad Oeynhausen gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag jährlich

300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne dieser Richtlinien hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.

Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.

Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.



Die Ratsfraktion der Bürger für Bad Oeynhausen

Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4 Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

Die Stadt Bad Oeynhausen gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.